

Merkblatt zur Förderung von pandemiebedingten Mehrausgaben bei der Herstellung von Film- und Medienproduktionen auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (RL Film/Medien/COVID-19/2021) vom 01.09.2021 (VORIS 22130) Stand: 12.10.2021

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der VV zu § 44 LHO sowie der o.g. Richtlinie Landesmittel in Form von Zuwendungen aus dem „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ für die Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen und zum Erhalt von Einrichtungen im Kulturwesen. Eine Förderung setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht

Die Mittel werden bereitgestellt für Festivals, Kinos sowie Film- und Medienproduktionen. Die Ausführungen dieses Merkblattes beziehen sich auf Film- und Medienproduktionen. Empfänger der Zuwendungen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Förderfähig sind die Herstellung von Film- und Medienproduktionen

- mit Drehtagen in Niedersachsen,
- die unter Inkaufnahme von Mehrausgaben infolge der COVID-19-Pandemie begonnen oder fortgesetzt werden,
- sofern dem Antragsteller eine schriftliche Förderzusage der nordmedia vorliegt.

Der Antragsteller muss versichern und in geeigneter Form nachweisen, dass

- durch die Maßnahme seine wirtschaftliche Notlage aufgrund der COVID-19- Pandemie abgemildert wird und er damit zur Sicherung des Film- und Medienstandortes Niedersachsen beitragen kann.
- die Herstellungskosten aus Gründen der COVID-19-Pandemie erhöht sind oder sich durch unerwartet hinzugetretene pandemiebedingte Umstände erhöht haben, etwa weil die Dreharbeiten abgebrochen oder verschoben werden mussten und/oder unter Inkaufnahme von Mehrausgaben begonnen oder fortgesetzt werden

Die Zuwendung soll einen kulturwirtschaftlichen Effekt (Ausgaben) in Niedersachsen von mindestens 100 % erwarten lassen. Ein geringerer Regionaleffekt kann auf Antrag im Ausnahmefall anerkannt werden, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme oder zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist.

Die Zuwendung wird i.d.R. als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 50.000 EUR gewährt. Wurde die Vorförderung als Zuschuss gewährt, so wird auch die zusätzliche Zuwendung als Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung beträgt bei durch pandemiebedingte Umstände erhöhten Herstellungskosten bis zu 20 % der zuvor oder gleichzeitig gewährten nordmedia-Förderung. Pandemiebedingte Mehrausgaben können nur in Höhe von bis zu 20 % der ursprünglichen oder üblichen Herstellungskosten anerkannt werden. Die Konditionen der erfolgsbedingten Darlehensrückführung entsprechen der von nordmedia gewährten Vorförderung.

Die Beihilfeintensität des geförderten Projekts steigt durch die Nachförderung der Mehrausgaben nicht über die gemäß der nordmedia-Richtlinie vorgegebenen Intensitäten (50% bzw. 80%).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in der o.g. Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

Bei Anträgen auf zusätzliche Förderung einer bereits von der nordmedia geförderten Maßnahme gilt der von der nordmedia festgesetzte Maßnahmenbeginn auch für den nach der o.g. Richtlinie gestellten Folgeantrag als zugelassen.

Der Bewilligungszeitraum aller geförderten Maßnahmen endet mit Ablauf des 31. 12. 2022.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

Schriftliche Anträge sind per E-Mail an antragseingang@nordmedia.de zu stellen und zusätzlich in einfacher Ausfertigung als rechtsverbindlich unterschriebener Ausdruck per Post an die nordmedia zu senden. Per E-Mail übersandte Anträge, die nicht zusätzlich per Post eingehen, können nicht bearbeitet werden. Es gelten die von nordmedia veröffentlichten Einreichtermine.

Mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen:

- Unterzeichnetes Anschreiben mit Angabe des beantragten Betrags, einer Schilderung der pandemiebedingten Situation im Projekt und Begründung der entstandenen bzw. noch entstehenden Mehrausgaben; Versicherung der Abmilderung der wirtschaftlichen Notlage
- Ursprüngliche Förderzusage der nordmedia in Kopie
- Kalkulation der Projektkosten gemäß Fördervertrag oder ggf. letztem Planungsstand inklusive einer Spalte zur Auflistung der pandemiebedingten Mehrausgaben und einer weiteren Spalte zur Zuordnung der Mehrkosten zum Niedersachsen-Effekt und unter Berücksichtigung der durch die Erhöhung der Zuwendung zusätzlich anfallenden Prüfungskosten der nordmedia
- Finanzierungsplan der Gesamtherstellungskosten inklusive der pandemiebedingten Mehrkosten
- Tagesberichte der bereits durchgeführten Drehtage in Niedersachsen bzw. Drehplan unter Angabe der geplanten Drehtage in Niedersachsen
- KMU-Erklärung (Vorlage auf der nordmedia-Homepage)

Bewilligungsstelle ist die nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Expo Plaza 1, 30539 Hannover.